

**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Ense  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung  
von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen  
am 14. September 2025**

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Gemeinde Ense wird in der Zeit vom **25. bis 29. August 2025** am

Montag - Freitag: 8.00 Uhr - 12.30 Uhr  
Montag: 14.00 Uhr - 17.30 Uhr  
Donnerstag: 14.00 Uhr - 17.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Ense, Wahlamt, Raum 226, Am Spring 4, 59469 Ense für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Einsichtsfrist, **spätestens am 29. August 2025 bis 12.30 Uhr**, beim Bürgermeister der Gemeinde Ense, Raum 226, Am Spring 4, 59469 Ense, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 24. August 2025 eine Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
    - a. wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist (bis zum 29. August 2025, 12.30 Uhr) versäumt hat;
    - b. wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;
    - c. wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden oder sich herausgestellt hat.
6. **Wahlscheine** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 12. September 2025, 15.00 Uhr**, bei der Gemeinde Ense schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Bei der Antragstellung müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch **Vorlage einer schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Der Wahlberechtigte erhält
  1. den gemeinsamen Wahlschein für alle Wahlen,
  2. je einen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl (blau), die Gemeinderatswahl (grün), die Landratswahl (weiß) und die Kreistagswahl (rot),

3. den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
4. den amtlichen roten Wahlbriefumschlag
5. ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Empfangsberechtigung der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den besonderen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen roten Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag. Wähler mit Behinderung können sich von einer Hilfsperson unterstützen lassen. Wenn der Wähler den Stimmzettel durch die Hilfsperson kennzeichnen lässt, muss diese mindestens 16 Jahre alt sein und auf dem Wahlschein eidesstattlich versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

Bei der Briefwahl muss der **Wahlbrief** mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Gemeinde Ense abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ense, 06.08.2025

Gemeinde Ense  
Der Bürgermeister



(Rainer Busemann)

ausgehängt am:  
abgenommen am: